

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2020

Nr. 2020/1733

## **Lastenausgleich 2020 – Anteile der Sozialregionen an den Sozialhilfeleistungen gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f) des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 / Gesamtabrechnung Sozialhilfekosten inkl. Schlussrechnung Fremdplatzierungskosten Minderjähriger für das 1. Semester 2020**

---

### **1. Feststellungen**

Die Sozialhilfekosten unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. f Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Sie werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, vollzieht halbjährlich den Lastenausgleich (§ 55 Abs. 5 SG).

Im Interesse einer einfachen Abwicklung und transparenten Gesamtübersicht werden seit 2014 die den Sozialregionen und Gemeinden zustehenden Rückerstattungen aus der Asyl- und Flüchtlingshilfe in die Gesamtabrechnung einbezogen. Die geleisteten Akontozahlungen in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe werden in dieser ebenfalls berücksichtigt. Gemeinden, welche die Asylsozialhilfe eigenständig vollziehen, erhalten ein Guthaben aus den Abrechnungen direkt überwiesen. Mit der Gesamtabrechnung verfügen die Sozialregionen und Gemeinden über alle für die Verbuchung notwendigen Detailangaben.

Seit dem 1. Semester 2016 wird die Asylsozialhilfe auf Basis einer monatlichen Pauschale von Fr. 820.00 pro unterstützte Person an die Gemeinden rückerstattet (vgl. RRB 2016/1590 vom 13. September 2016). Gleiches gilt für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Asylsuchende, welche sich bereits länger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten. Diese Kosten werden dem Lastenausgleich der Regelsozialhilfe der Gemeinden belastet.

Des weiteren übernimmt der Kanton seit dem 1. Januar 2020 die Fremdplatzierungskosten Minderjähriger (§ 25 Abs. 2 Bst. h in Verbindung mit § 54 Abs. 1 SG). Bis 2019 waren diese Kosten Teil des Lastenausgleichs Sozialhilfe unter den Einwohnergemeinden.

### **2. Erwägungen**

Für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 entfallen **Fr. 47'592'305.95** auf den Lastenausgleich. Weiter werden die Akontozahlungen der Einwohnergemeinden betreffend Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe, sowie der Fremdplatzierungskosten Minderjähriger abgerechnet.

Die Abrechnungen sind in folgenden Tabellen dargestellt:

**Abrechnung über den Lastenausgleich des 1. Semesters 2020:**

Regelsozialhilfe / VA7+	Fr. 48'188'829.27
abzüglich	
Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr. 663'088.37
Rückerstattung durch den Kanton Solothurn bevorschusster Leistungen für Solothurner Kantonsbürger mit Wohnsitz und Aufenthalt in anderen Kantonen (ZUG Fremdkantone)	Fr. 5'782.30
zuzüglich	
Direkte Nothilfezahlungen des Kanton Solothurn	Fr. 72'347.35
<b>Total Kosten Lastenausgleich 1. Semester 2020</b>	<b>Fr. 47'592'305.95</b>

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die Sozialregionen. Die Gliederung nach Einwohnergemeinden wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden gestützt auf § 55 Abs. 6 SG nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2019) berechnet. Die von den einzelnen Sozialregionen im 1. Semester 2020 an den Lastenausgleich bevorschussten Anteile werden berücksichtigt.

**Abrechnung Akonto Sozialhilfe Asyl des 1. Semesters 2020:**

Akontozahlung 1. Rate Asyl	Fr. 4'136'661.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr. 5'423'747.12
<b>Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden</b>	<b>Fr. 1'287'086.12</b>

**Abrechnung Akonto Sozialhilfe Flüchtlinge des 1. Semesters 2020:**

Akontozahlung 1. Rate Flüchtlinge	Fr. 4'858'218.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr. 6'227'405.79
<b>Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden</b>	<b>Fr. 1'369'187.79</b>

**Abrechnung Akonto Fremdplatzierungskosten Minderjähriger des 1. Semesters 2020:**

Akontozahlung 1. Rate an Einwohnergemeinden (RRB 2020/544 vom 21. April 2020)	Fr. 12'250'000.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr. 10'067'123.93
<b>Total Belastung Einwohnergemeinden</b>	<b>Fr. 2'182'876.07</b>

**3. Beschluss**

- 3.1 Die Abrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f SG in den Lastenausgleich aufgenommenen Kosten, die Abrechnung der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe, sowie diejenige der Fremdplatzierungskosten Minderjähriger des 1. Semesters 2020 werden genehmigt.

- 3.2 Die Zahlungen des Kantons sowie der Sozialregionen/Einwohnergemeinden haben **innert 30 Tagen** nach Erhalt zu erfolgen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Beilage**

- Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 2020 nach Sozialregionen/Einwohnergemeinden
- Übersicht Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 2020 nach Sozialregionen
- Rückerstattungen Asyl und Flüchtlinge 1. Semester 2020 (direkt an Einwohnergemeinden)
- Detailübersicht über die effektiven Abrechnungen und Sozialhilfepauschalen 1. Semester 2020 (Asyl)
- Zahlungsanweisung ReWe Ddl
- Übersicht Fremdplatzierungskosten Minderjähriger 1. Semester 2020

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (3); SPA (2), Admin (2020-076)  
Departement des Innern, Amtsassessor ASO (RA)  
Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK)  
ReWe Ddl (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzkontrolle  
Oberämter (4)  
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SPA